

Eingang von Waren und Vorübergehende Verwahrung Hauptpunkte des Kurses

Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen.

1 Lernziele

Dieser 90-minütige Kurs informiert Sie über:

- das Konzept des Eingangs von Waren;
- den Prozess der Warenankunft;
- worum es sich bei der Gestellung der Waren handelt;
- das Konzept der vorübergehenden Verwahrung.

2 Die Zollverfahrensschritte beim Eingang von Waren im Überblick



Die verschiedenen aufeinanderfolgenden Schritte beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union bis zur Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder bis zu ihrer Wiederausfuhr lauten:

- Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung (ENS),
- Ankunft der Waren,
- Gestellung der Waren,
- Überführung der Waren in das Verfahren zur vorübergehenden Verwahrung.

3 Summarische Eingangsanmeldung (ENS)

3.1 Abgabe einer ENS

- **Was:** Es **muss elektronisch eine ENS** abgegeben werden. Sie muss alle Daten zur betreffenden Ware enthalten, die erforderlich sind, um die Ladung einer Sicherheitsrisikoanalyse zu unterziehen. Wenn die Informationen, die in einer ENS bereitzustellen sind, auch anderen Anmeldepapieren oder Dokumenten (etwa der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, der Zollanmeldung oder

Handels-, Hafen- oder Transportpapieren) entnommen werden können, ist es möglich, dass diese an Stelle der ENS akzeptiert werden.

- **Wer:** Die ENS muss durch **den Beförderer abgegeben werden**.
Die ENS muss nicht persönlich erfolgen; sondern eine andere Person kann benannt werden, die dies im Namen des Beförderers tut, dabei sind aber in jedem Fall Frachtführende für die Abgabe der ENS verantwortlich.
Die Person, welche die ENS abgibt, muss über eine EORI-Nummer (Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten) verfügen.
- **Wo:** Die ENS muss bei der **ersten Eingangszollstelle eingereicht werden**.
- **Wann:** In welchem Zeitrahmen eine ENS **eingereicht werden muss, richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel**.
- **Wie:** Die ENS ist elektronisch im Einfuhrkontrollsystem (ICS) abzugeben.

3.2 Doppel-/Mehrfacheinreichungen, Änderungen, Ungültigerklärung

- **Doppel-/Mehrfacheinreichung:** Nach dem Upgrade des ICS-Systems wird dieses Doppel- und Mehrfacheinreichungen unterstützen. Das bedeutet: Wenn Beförderer nur einen Teil der Dokumente einreichen können, welche die ENS umfassen soll, kann die Verantwortung für die Einreichung der verbleibenden Dokumente der Partei übertragen werden, die über sie verfügt, sofern in der Teil-Einreichung der Frachtführer Angaben zur Identität der entsprechenden Person gemacht werden. Die entsprechende Person muss über eine EORI-Nummer verfügen. Sie ist an die gleichen Fristen gebunden wie der Beförderer selbst.
- **Änderungen:** Eine ENS kann auch nach ihrer Abgabe noch geändert werden, es sei denn, es liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - die Zollbehörde hat die/den Zollanmelder/in darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie beabsichtigt, eine Beschau der Waren vorzunehmen;
 - die Zollbehörde hat festgestellt, dass die in der ENS gemachten Angaben falsch sind;
 - die Gestellung der Waren ist bereits erfolgt.Wurde eine Änderung abgegeben, führt die Zollbehörde eine erneute Risikoanalyse durch.
- **Ungültigerklärung:** Werden die Waren, für die eine ENS eingereicht wurde, nicht in das Zollgebiet der Union verbracht, erklärt die Zollbehörde die ENS **bei entsprechendem Antrag des Anmelders oder innerhalb von 200 Tagen** nach Abgabe der ENS für ungültig.

3.3 Die Rolle des Zolls nach Abgabe einer ENS

Die Prüfung der ENS-Daten wird durch die erste Eingangszollstelle vorgenommen. Nach ihrer Validierung wird die ENS im ICS registriert und der/dem Zollanmelder/in die Hauptbezugsnummer (Master Reference Number, MRN) mitgeteilt.

Die erste Eingangszollstelle führt für alle Waren vor ihrer Ankunft eine Risikoanalyse zu Sicherheitszwecken durch. Sie entscheidet im Bedarfsfall über die zu ergreifende Maßnahme.

Ist das Ergebnis einer Risikoanalyse positiv, müssen alle Zollstellen, die an der Verbringung der betreffenden Waren beteiligt sein könnten, darüber unterrichtet werden.

Kommt es zu einer Umleitung der Waren, wird die Risikoanalyse durch die erste Eingangszollstelle (bei der die ursprüngliche Anmeldung abgegeben wurde) durchgeführt. Diese setzt die tatsächliche erste Eingangszollstelle unverzüglich über die Umleitung in Kenntnis und leitet das Ergebnis der Risikoanalyse an sie weiter.

4 Ankunft der Waren

Beförderer müssen die erste Eingangszollstelle vorab über die Ankunft der Waren informieren.

Je nach Zollstelle können diese Informationen über das Hafensystem oder auf anderen verfügbaren Wegen übermittelt werden.

Ab dem Zeitpunkt ihres Eintreffens unterliegen die Waren zollamtlicher Überwachung und Prüfung. Sie verbleiben bis zur Feststellung ihres zollrechtlichen Status unter zollrechtlicher Überwachung.

Nicht-Unionswaren verbleiben unter zollrechtlicher Überwachung, bis sie den zollrechtlichen Status von Unionswaren erhalten, wiederausgeführt oder vernichtet werden.

5 Gestellung der Waren

5.1 Gestellung der Waren beim Zoll

Die Gestellung von Waren beim Zoll besteht darin, die Zollbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei der Zollstelle bzw. ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind und beschaubar werden können.

- **Was:** Für **Nicht-Unionswaren** ist eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung erforderlich.

Die Gestellung der Waren ist jedoch auch auf dem Wege einer Zollanmeldung oder eines Nachweises des Unionscharakters über das System Proof of Union Status (PoUS) möglich.

- **Wer:** Die Gestellung der Waren muss durch die **Person, die sie** in das Zollgebiet der Union verbracht hat, die **Person, in deren Namen sie in das Zollgebiet der Union verbracht wurden**, oder die **Person, die nach** ihrer Verbringung in das Zollgebiet für ihren Transport zuständig ist, erfolgen.
Die Warengestellung kann jedoch auch durch die Person, welche die Waren in ein Zollverfahren überführt, den Inhaber der zugehörigen Lagergenehmigung sowie jede beliebige Person, die Aktivitäten in einem Zollfreigebiet ausübt, erfolgen.
- **Wo:** Die Warengestellung erfolgt bei der **Zollstelle, an einem anderen Ort**, der durch die Zollstelle benannt bzw. genehmigt wurde, oder in einem **Zollfreigebiet**.
- **Wann:** Die Gestellung sollte unverzüglich **nach Ankunft der Waren erfolgen**.
- **Wie:** Die Gestellungsmitteilung wird im Regelfall **elektronisch über das ICS** zugestellt. Die Zollbehörde akzeptiert unter Umständen auch eine Zustellung über Hafensysteme.

5.2 Rolle des Zolls während der Gestellung

Wird ein Risiko festgestellt, ergreift die Zollbehörde entsprechende Maßnahmen, zu denen die Konfiszierung, der Verkauf oder die Vernichtung der Waren zählen kann. Besitzer der Waren werden über die ergriffene Maßnahme informiert. Im Falle einer Vernichtung werden außerdem gegebenenfalls die durch diese entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Wurden die Waren aufgegeben, beschlagnahmt oder konfisziert, werden sie als in das Zolllagerverfahren überführt behandelt.

6 Vorübergehende Verwahrung

Alle Nicht-Unionswaren befinden sich im Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr in der vorübergehenden Verwahrung.

6.1 Überführung von Waren in die vorübergehende Verwahrung

- **Was:** Die **Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung** sollte alle warenbezogenen Daten enthalten.
Anstelle der Anmeldung kann die Zollbehörde jedoch auch die MRN der ENS, ergänzt durch Datenelemente der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einem Manifest mit allen erforderlichen Datenelementen, oder eine Zollanmeldung, akzeptieren.
- **Wer:** Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung muss durch dieselbe **Person, welche die Warengestellung vornimmt, ausgefüllt werden**.
- **Wo:** Die Waren können nur in einem **bewilligten Lager zur vorübergehenden Verwahrung** oder an einem **durch** die Zollbehörde benannten Ort gelagert werden.
- **Wann:** Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung muss spätestens **zum Zeitpunkt der Gestellung der Waren** beim Zoll abgegeben werden.
- **Dauer:** Die Waren dürfen sich nur für einen **Zeitraum von maximal 90 Tagen in vorübergehender Verwahrung befinden**.
- **Änderungen:** Der Zollanmelder kann eine oder mehrere Angaben ihrer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung noch ändern, nachdem sie abgegeben wurde. Diese

Änderungen können jedoch nur Angaben zu Waren betreffen, die bereits Teil der ursprünglichen Anmeldung waren; die Aufnahme neuer Waren ist nicht möglich.

- **Ungültigerklärung:** Werden die Waren, für die eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wurde, nicht gestellt, erklärt die Zollbehörde die Anmeldung auf Antrag des Anmelders **bzw. im Zeitraum von 30 Tagen** nach Abgabe der Anmeldung für ungültig.
- **Diskrepanz:** Stimmen angemeldete und gestellte Waren nicht überein, entsteht für den Schuldner sowie für den Lagerbesitzer eine Zollschuld aufgrund von Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen.

6.2 Rolle des Zolls während der vorübergehenden Verwahrung

Die Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden, werden überwacht und unter Umständen durch die Zollbehörde geprüft. Der Hauptzweck einer solchen Überwachung besteht darin, sicherzustellen, dass die Waren sich noch an ihrem Lagerort befinden und in unverändertem Zustand sind.

6.3 Sicherheit für Waren, die in die vorübergehende Verwahrung überführt werden

Die Zollstelle ist dazu verpflichtet, für Waren in vorübergehender Verwahrung eine Sicherheit anzufordern.

Betreiber können aus den folgenden Formen von Sicherheiten wählen:

- eine Barkaution,
- eine durch Bürgen gegebene Bürgschaft,
- eine andere Form von Sicherheit, die das gleiche Maß an Sicherheit gewährt.

6.4 Warenverbringung während der vorübergehenden Verwahrung

Die Zollbehörde kann die Verbringung von Waren von einem vorübergehenden Lagerort zu einem anderen genehmigen, sofern durch diese Verbringung nicht das Betrugsrisiko erhöht wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Verbringung untersteht der Verantwortung einer einzigen Zollbehörde,
- die Inhaber der Genehmigungen zur Unterhaltung der Lagerstätte zur vorübergehenden Verwahrung, die an der Verbringung beteiligt sind, müssen AEO/C sein.

Bis die Waren an dem Ort, an dem sie zur weiteren vorübergehenden Verwahrung gelagert werden, in Empfang genommen werden, liegt die Verantwortung für ihre Verbringung beim Inhaber der Genehmigung für den vorübergehenden Lagerort, von dem sie geliefert wird.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist. Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.